

99119004109002

Einsicht in das Vereinsregister nehmen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402801081/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004109002
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in das Vereinsregister nehmen
Leistungsbezeichnung II	Einsicht in das Vereinsregister nehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Ausdruck, Registergericht, Amtsgericht, Eingetragener Verein, Gemeinsames Registerportal
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vereine (119)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_79.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_79.html
Teaser	Wenn Sie Informationen zu bestimmten Vereinen benötigen, können Sie diese im Gemeinsamen Registerportal der Länder suchen. Ist ein Vereinsregister nicht über das Gemeinsame Registerportal abrufbar, können Sie beim zuständigen Registergericht (Amtsgericht) Einsicht nehmen.
Volltext	<p>Wenn Sie Informationen über eingetragene Vereine (e.V.) suchen, können Sie online über das Gemeinsame Registerportal der Länder Einsicht in die Vereinsregister nehmen.</p> <p>Die Vereinsregister geben unter anderem Auskunft über Namen, Sitz des gesuchten Vereins und die Personen, die den Verein vertreten können.</p> <p>Sie können die Vereinsregister über das Gemeinsame Registerportal kostenfrei einsehen. Darüber hinaus können Sie kostenfrei auch einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck herunterladen.</p> <p>Vereinsregister, die nicht über das Gemeinsame Registerportal abrufbar sind, können Sie nur beim zuständigen Amtsgericht oder Registergericht kostenfrei einsehen. Auf Wunsch erhalten Sie dort auch einen gebührenpflichtigen Ausdruck oder amtlichen Ausdruck aus dem Vereinsregister.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Suche ohne Registrierung:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie das Gemeinsame Registerportal der Länder auf. • Klicken Sie im Menü entweder auf „Normale Suche“ oder „Erweiterte Suche“ und geben Sie entsprechende Schlagworte und Daten an. • Klicken Sie auf „Suchen“. • Jetzt werden Ihnen die gesuchten Einträge angezeigt und Sie können Dokumente abrufen. • Wählen Sie das gewünschte Dokument aus. <p>Weitere Hilfe finden Sie im Registerportal.</p>
Bearbeitungsdauer	Sie können die Daten sofort einsehen.
Frist	Über das gemeinsame Registerportal sind Abrufe dauernd möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsregister Einsicht gewähren in das maschinell geführte Vereinsregister • Einsicht in ein Vereinsregister über das Gemeinsame Registerportal der Länder online möglich • Download von Dokumenten kostenfrei möglich • Nicht über das Registerportal einsehbare Vereinsregister können beim zuständigen Registergericht eingesehen werden • Ausdrücke und amtliche Ausdrücke aus dem Vereinsregister beim Registergericht kostenpflichtig • zuständig: Amtsgericht als Registergericht
Ansprechpunkt	Amtsgericht
Zuständige Stelle	
Formulare	Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursursportal	Einsicht in das Vereinsregister nehmen, Inspect the register of associations